

Art. 7 BFG 2026 Überschreitung von Aufwendungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt

BFG 2026 - Bundesfinanzgesetz 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Überschreitungen von

1. nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen;
2. finanzierungswirksamen Aufwendungen aufgrund von Abschlussbuchungen; für das Jahr 2026 bis 31. März 2027 ohne weiteren Ausgleich zu genehmigen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at